

## **§ 27 Gewerbliche Tätigkeit in den Friedhöfen**

- (1) In den Friedhöfen ist eine gewerbliche Tätigkeit nur erlaubt, soweit sie dem Friedhofs- und Bestattungszweck dient. Steinmetze, Bildhauer und Kunstschmiede müssen ihre Tätigkeit bei der Gemeinde anzeigen. Die Anzeige muss eine Woche vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Bestattungsunternehmen und Gewerbetreibende, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen, Bestattungen sowie Ausgrabungen und Umbettungen (einschließlich des Transportes auf dem Friedhof) durchführen, bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Bestimmungen der Friedhofssatzung zu beachten.
- (3) Die Zulassung wird auf Antrag nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (4) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.
- (5) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (6) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (7) Die Zulassung wird befristet auf 2 Jahre erteilt.
- (8) Soweit Rechte Dritter eingeschränkt werden, ist das Einvernehmen durch den Bestattungspflichtigen bzw. Nutzungsberechnigten einzuholen.